



Bezirkshauptmannschaft **Eisenstadt-Umgebung**

BH Eisenstadt-Umgebung, Ing. Julius Raab-Str. 1, 7000 Eisenstadt

Amt der Burgenländischen Landesregierung,
Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 03.03.2025
Sachb.: Mag. David Jaitz
Tel.: +43 57 600-4154
Fax: +43 57 600-74177
E-Mail: bh.eisenstadt@bgld.gv.at

Zahl: 2025-003.615-1/3

OE:

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

**Betreff: Gemeinde Schützen am Gebirge, Wulka km 7,1 - km 8,2; Ökologisierung in der
Gemeinde Schützen am Gebirge, wasserrechtliche Bewilligung
KUNDMACHUNG**

Die Gemeinde Schützen am Gebirge hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Durchführung flussbaulicher Maßnahmen an der Wulka von Flusskilometer 7,1 bis 8,2 zum Zweck der Verbesserung des morphologischen Zustandes im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 98 Abs. 1 und 107 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 AVG 1991 i.d.g.F. eine mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 01.04.2025, 09.00 Uhr,

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im Gemeindeamt von Schützen am Gebirge anberaumt.

Verhandlungsleiter: Mag. David Jaitz

Hinweise zur Beachtung:

Die Planunterlagen liegen während der Parteienverkehrszeiten, bis zum Verhandlungsvortage, bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung, Referat 4, zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 i.d.g.F. verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung) oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG 1991 i.d.g.F. kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

§ 42 Abs. 4 AVG 1991 i.d.g.F.: Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Ergeht an:

- die Gemeinde Schützen am Gebirge, Dorfplatz 1, 7081 Schützen am Gebirge, zweifach, zur Kenntnis und zur Verlautbarung der Kundmachung an der do. Amtstafel ohne Verteiler. Die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung, ist bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
- das Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5 – Baudirektion, HR Wasserwirtschaft, 7000 Eisenstadt, mit dem Ersuchen, einen wasserbautechnischen Amtssachverständigen (Herrn Dipl.-Ing. Papajanpulos) zur Verhandlung zu entsenden,
- Herrn Landeshauptmann für das Burgenland als Verwalter des öff. Wassergutes, p.A. Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 5, HR Wasserwirtschaft, Ref. Flussbau, ÖWG, Thomas Alva Edison-Straße 2, 7000 Eisenstadt,
- aquaalta Ingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft e.U., Dipl.-Ing. Gabriel Bodi, Thomas Alva Edison-Straße 1, 7000 Eisenstadt,
- das Amt der Bgld. Landesregierung, Stabsabteilung ÖA, 7000 Eisenstadt zur Verlautbarung der Kundmachung im Internet.

Für die Bezirkshauptfrau:
Mag. David Jaitz



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung • Ing. Julius Raab-Str. 1, 7000 Eisenstadt
Telefon +43 57 600-4180 • Fax +43 57 600-74177 • E-Mail bh.eisenstadt@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>